

Günstige Verhältnisse

G.08

Ziel und Zweck – Grundsätze

Einerseits setzt das Sozialhilfegesetz für die Beurteilung der Rückerstattungspflicht (bei rechtmässigem Bezug), andererseits das ZGB für die Beurteilung der Verwandtenunterstützungspflicht günstige Verhältnisse bei der betreffenden Person voraus.

Der Begriff „günstige Verhältnisse“ wird in verschiedenen Zusammenhängen allgemein wie folgt definiert:

Günstige Verhältnisse liegen vor, wenn geforderte Leistungen die betreffende Person angesichts ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse weder in ihrer Lebensführung noch in ihrer ganzen wirtschaftlichen Stellung wesentlich beeinträchtigen.

Der bisherige Lebensstandard wird dabei als „Wohlstand“ umschrieben. Eine Person, die im Wohlstand lebt, ist in der Lage, wesentlich mehr als nur die unbedingt notwendigen Auslagen zur Fristung des Lebens zu bestreiten und auch für die Zukunft vorzusorgen. Sie kann in erheblichem Masse Aufwendungen machen, um das Leben angenehmer zu gestalten. Dazu gehört einerseits die Vorsorge für Alter und Krankheit, andererseits können Bildungs-, Vergnügens- und Kulturbedürfnisse befriedigt werden. Zudem ist es möglich, dass die betreffende Person gelegentlich auch für Unnötiges einen grösseren Betrag ausgibt, ohne sich deswegen in anderer Beziehung fühlbar einschränken zu müssen.

Grundlagen

- SKOS-Richtlinien F.4 und H.4
- Merkblatt Sozialhilfe 2009-01 vom 02.02.2009 Verwandtenunterstützung (VUST)

Zuständigkeiten

Das Amt für soziale Sicherheit ist für die notwendigen Abklärungen und Berechnungen zuständig.

Praxis (Kreisschreiben; Entscheide)

Rückerstattung

Im Falle von Rückerstattungen liegen günstige Verhältnisse vor, wenn gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde ein steuerbares Einkommen über Fr. 60'000.-- (Einzelpersonen) respektive Fr. 80'000.-- (Ehepaare) inklusive Vermögensverzehr vorliegt oder wenn der Person Vermögen aus Erbschaft, Schenkung oder Gewinn zufällt.

Pro minderjährigem oder in Erstausbildung befindlichem Kind erhöht sich das massgebende steuerbare Einkommen um je Fr. 10'000.--.

Verwandtenunterstützung

Im Falle von Verwandtenunterstützung liegen günstige Verhältnisse vor, wenn gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde ein steuerbares Einkommen über Fr. 120'000.-- (Alleinstehende) respektive Fr. 180'000.-- (Ehepaare) inklusive Vermögensverzehr vorliegt.

Pro minderjährigem oder in Erstausbildung befindlichem Kind erhöht sich das massgebende steuerbare Einkommen um je Fr. 20'000.--.

Querverweise (im Handbuch selbst)

- Rückerstattung
- Verwandtenunterstützung